len, kann jedoch nicht übersehen werden, daß es angesichts des internationalen Handels- und Kapitalverkehrs in den einzelnen Ländern Verlierer und Gewinner gibt, und daß daher auch der aus der internationalen Arbeitsteilung resultierende interne Anpassungsprozeß zum Begriff und Aufgabenbereich >Entwicklung</br>
gehört. Das gilt in gleicher Weise für Entwicklungs- wie Industrieländer. Es sollten daher in einer nichtdiskriminierenden Weise diese internen Anpassungen in beiden Ländergruppen dargestellt und die dazu relevante Wirtschaftspolitik jeweils kritisch gewürdigt werden. Bei der >dritten Dimension

der UNCTAD (neben der internationalen und nationalen Ebene diejenige der internen Anpassungen) beginnt der eigentliche Entwicklungsprozeß, die beiden Erstgenannten schaffen dafür nur die notwendigen Voraussetzungen. In dieser Zusammenschau läge eine Chance für die Weiterentwicklung der oft zu Unrecht gescholtenen UNCTAD. Aufgrund des politischen Kompetenzanspruchs der Staaten wird ein solches Vorgehen allerdings utopisch sein — realistischer ist die Annahme, daß in Themenkreisen der Tagesordnung und Prozeduren alles beim alten bleibt.

Stillstand unter der Flagge des Fortschritts

Die Erklärung von Manila zur friedlichen Streitbeilegung

MICHAEL KOCH

Zum Abschluß der diesjährigen Tagung des >Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (im folgenden kurz: Charta-Ausschuß) stellte dessen Vorsitzender, der Ägypter Elaraby, lapidar fest, daß der Ausschuß seinen ihm von der Generalversammlung erteilten Auftrag nicht habe erfüllen können. Als besonderer Erfolg dieses solchermaßen gescholtenen Organs war im letzten Jahr die Verabschiedung der >Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten (im folgenden: Deklaration) gefeiert worden. Das eingangs erwähnte Urteil scheint allerdings geeignet, auch den Stellenwert dieses Regelwerks nachträglich in Zweifel zu ziehen, was seine genauere Überprüfung erforderlich macht.

Die Deklaration soll hier unter zwei Gesichtspunkten erörtert werden. Zum einen ordnet sie sich ein unter die langjährigen Bemühungen um eine Überarbeitung der Charta der Vereinten Nationen (II.). Zum anderen muß sie in Beziehung gesetzt werden zum weiteren Ausbau der Streitschlichtungsmechanismen im Völkerrecht (III.). Zuvor sei jedoch kurz der lange Marsch durch die Institutionen der Weltorganisation, den die Deklaration bis zu ihrer Verabschiedung hat nehmen müssen, nachgezeichnet (I.).

I. Entstehungsgeschichte

Schon recht bald nach der Gründung der Vereinten Nationen hat es Kritik an der ausgearbeiteten UN-Verfassung gegeben, wobei sich diese vornehmlich an der Zusammensetzung des Sicherheitsrats entzündete und vor allem das Vetorecht seiner Ständigen Mitglieder aufs Korn nahm. Den weltpolitischen Hintergrund hierfür lieferte zunächst das Aufkommen des Kalten Krieges, der das Zerbrechen des Konsenses zwischen den Großmächten offenlegte und damit allen Illusionen über den Sicherheitsrat als ein geschlossen agierendes Organ zur internationalen Streitschlichtung ein abruptes Ende setzte. Zu diesen Gegebenheiten kam in den sechziger Jahren die Entkolonisierung hinzu, aus der zahlreiche neue UN-Mitglieder hervorgingen mit einem ausgeprägten Sinn für das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, dem die hervorgehobene Stellung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats deutlich zu widerstreiten scheint. Schließlich zeigte sich aber auch, daß die UN-Organe ihrer wesentlichen Aufgabe, nämlich einen entscheidenden Beitrag zum friedlichen Ausgleich durch die Internationalisierung von Konfliktfällen zu leisten, nur unvollkommen nachzukommen in der Lage waren.

Gleichwohl zeitigten die sich aus diesen Entwicklungen geradezu mit Notwendigkeit ergebenden Änderungsvorschläge kaum Ergebnisse². Die in Artikel 109 der Charta vorgesehene

Überprüfung dieses Rechtsinstruments wurde über Jahre vertagt³. Stattdessen wurde 1955 ein Vorbereitungsausschuß ins Leben gerufen, der die Möglichkeiten zur Charta-Revision untersuchen sollte. Die jährlichen Berichte dieses Ausschusses bestätigten lediglich, was auch die seiner Einsetzung in der Generalversammlung vorausgegangenen Debatten bereits gezeigt hatten: Eine grundlegende Anpassung der Charta an die neuen weltpolitischen Umstände mußte den Besitzstand der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bedrohen und war daher gänzlich chancenlos. Neues Leben sollte den Bemühungen um eine Charta-Revision durch die Schaffung eines Ad-hoc-Ausschusses im Jahre 1974 eingehaucht werden; diesem Gremium lagen die Stellungnahmen verschiedener Regierungen zur Charta-Revision vor, neuerliche Stellungnahmen sollten eingeholt werden. Eingeleitet durch eine rumänische Initiative wurde dann am 15. Dezember 1975 von der Generalversammlung beschlossen, den Ad-hoc-Ausschuß neu zu konstituieren als den eingangs erwähnten Charta-Ausschuß, der einen erweiterten Zuständigkeitsbereich erhielt⁴.

Im Laufe der im Ausschuß einsetzenden Debatte zeigte sich sehr rasch, daß alle Vorschläge, welche die Positionen der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats zu schwächen drohten, nach wie vor auf den hartnäckigen Widerstand besonders der beiden Großmächte trafen. Demgegenüber wurde die Ausarbeitung einer Resolution über die friedliche Streitbeilegung immerhin als aussichtsreich eingestuft. Der Charta-Ausschuß wurde daher durch die Generalversammlung am 17. Dezember 1979 in Resolution 34/147 aufgefordert, seine Arbeiten auf diesem besonderen Feld zu einem angemessenen Abschluß zu führen. In Vollzug dieses Auftrages bildete der Ausschuß bei seiner nächsten Tagung vom 28. Januar bis zum 22. Februar 1980 in der philippinischen Hauptstadt (deswegen schließlich die Bezeichnung >Manila-Deklaration<) zunächst einmal eine Arbeitsgruppe, die einen Entwurf über die friedliche Streitbeilegung erstellte⁵. Nach weiteren zwei Jahren konnte dann anläßlich der zwischen dem 22. Februar und dem 19. März 1982 stattfindenden Tagung des Charta-Ausschusses die Arbeit an der Deklaration abgeschlossen werden. Nach Erörterung in dem mit Rechtsfragen befaßten 6. Hauptausschuß erfolgte ihre Annahme am 15. November 1982 durch die Generalversammlung ohne Abstimmung im Konsensverfahren.

II. Die Manila-Deklaration und die Charta-Revision

Resolutionen der Generalversammlung sind nach vorherrschender Rechtsauffassung nicht bindend. Dies gilt ebenso für Deklarationen, welche sich von ersteren nur durch die wegen ihrer größeren Bedeutung etwas feierlicheren Form unterscheiden. Zwar war ursprünglich vorgeschlagen worden, die zu ver-

abschiedende Manila-Deklaration nur als Vorstufe eines regelrechten völkerrechtlichen Vertrages zur Streitbeilegung zu betrachten. Zu diesem Vorhaben, das natürlich auch der Deklaration eine ganz andere Bedeutung gegeben hätte, wurde jedoch festgestellt, daß es »besonderes Interesse« nicht habe wecken können, weswegen es auch alsbald und — soweit ersichtlich — ohne weitere Erwähnung erfahren zu haben aus den Beratungen verschwand; ein Überbleibsel dieses ursprünglichen Gedankens ist der letzte Absatz des Schlußteils der Deklaration. Bereits dieser demnach sehr bewußte Verzicht, die Deklaration als eine Überleitung zu rechtlich greifbareren Ergebnissen zu instrumentalisieren, muß aber zu Zweifeln an dem Willen der Beteiligten, auf diesem Wege ernsthaft eine Überholung der Organisation der Vereinten Nationen herbeizuführen, Anlaß geben.

Auch der gegenüber dem älteren, oben erwähnten Ad-hoc-Ausschuß erweiterte Name des Charta-Ausschusses (»...und die Stärkung der Rolle der Organisation«) verrät, daß des letzteren Arbeit weniger der Herbeiführung einer formalen Revision der Charta zu dienen bestimmt war, sondern vor allem, wie es eben auch in dem neuen Namenszusatz zum Ausdruck kommt, sich der Überprüfung der rein faktischen Wirksamkeit der Organisation annehmen sollte. Dies hatte seinen Grund in dem nicht nachlassenden Widerstand der Großmächte gegen jede substantielle Veränderung insbesondere des Sicherheitsrats, der wollte man die Bemühungen um eine Charta-Revision nicht völlig scheitern lassen - es nötig machte, die Energien der an diesen Fragen interessierten Parteien in für die Vetomächte weniger gefährliche Kanäle zu leiten. Diese Aufgabenverschiebung ist übrigens auch den Mitliedern des Charta-Ausschusses selbst nicht verborgen geblieben. Vor diesem Hintergrund ließe sich bei einer etwas zynischen Betrachtungsweise mutmaßen, daß die Manila-Deklaration als das (bisher?) herausragende Ergebnis der Arbeiten des Sonderausschusses (eine Bewertung, die auch von den Mitgliedern selbst geteilt wird) einem Aktivismus zu verdanken ist, der ein sichtbares Resultat um seiner selbst willen anstrebt.

Wie nun wird sich die Deklaration auf das bestehende System der Vereinten Nationen auswirken? Die Rolle der UN-Organe ist vor allem Gegenstand des zweiten Teils der Deklaration. Soweit auch in Teil I der Generalversammlung (in Ziffer6, Satz 2) und dem Sicherheitsrat (in Ziff.6 und 7) Aufgaben im Rahmen der Streitbeilegung zugewiesen werden, geschieht dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen der Charta. Hier wird also lediglich bereits in der Charta Niedergelegtes wiederholt. So ist zum Beispiel die in Teil I Ziff.7 an die Staaten ergangene Aufforderung, als Ultima ratio dem Sicherheitsrat eine Streitigkeit vorzulegen, auch in Art.37 Abs.1 der Charta enthalten. Allerdings sind derartige Wiederholungen auch in Teil II der Deklaration reichlich anzutreffen. So wird zum Beispiel die eben erwähnte Vorlagepflicht der Staaten ein zweites Mal in Ziff.4a dieses Teils in Erinnerung gerufen, ohne daß hier irgendwelche, auch nur geringfügigen Fortentwicklungen gegenüber der bereits bestehenden Rechtslage auszumachen wären. Ähnliches gilt für Ziff.4f, die wörtlich Art.36 Abs.1 der Charta wiedergibt, oder für den dritten Satz in Ziff.5, welcher genau der Vorschrift des Art.95 der Charta entspricht. Andere Bestimmungen des Teils II erschöpfen sich in der Aufforderung, bereits in der Charta (bzw. im Statut des Internationalen Gerichtshofs) ebenso umrissene Möglichkeiten zur Einschaltung von UN-Organen bei Streitfällen »häufiger« zu nutzen. Dies trifft zu auf die Ziffern 3b, 4b und 5b, wobei jedoch in Ziff.3b diese Aufforderung zusätzlich unter den Vorbehalt einer offensichtlich von den jeweiligen Staaten selbst zu beurteilenden Zweckmäßigkeit gestellt wurde.

Bei einer auf die einzelnen UN-Organe ausgerichteten Analyse ist im Hinblick auf die der *Generalversammlung* gewidmete Ziff.3 des II.Teils der Deklaration nur der Unterabsatz a von Interesse, weil von der Charta leicht abweichend. Das dort geregelte Recht der Generalversammlung zur Erörterung bestimm-

ter Streitfragen, und zwar unabhängig von einem hierauf gerichteten Antrag eines Mitglieds, ist in dieser Form in der Charta nicht enthalten. Allerdings sprach bereits Art.14 der Charta der Generalversammlung die Befugnis zu, Maßnahmen zur Bereinigung von Streitfällen (die wiederum dort ebenso definiert werden wie in Ziff.3a) auch dann zu empfehlen, wenn ein Antrag nicht vorlag. Da der Erlaß einer solchen Empfehlung aber notwendig eine Erörterung voraussetzt, war auch schon in der Vergangenheit dem Art.14 der Charta ein der Ziff.3a der Deklaration entsprechendes Erörterungsrecht entnommen worden⁶. Insoweit schreibt also Ziff.3a lediglich eine ohnehin praktizierte Auslegung fest, hat aber immerhin zur Folge, daß diese in Zukunft wohl außer Streit gestellt sein wird.

Eine ganz analoge Situation zeigt in Teil II die Ziff.4c, die sich mit dem Recht des Sicherheitsrats zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bei Streitigkeiten befaßt. Während diese Regelung von den »Möglichkeiten« des Sicherheitsrats »zur Untersuchung von Streitigkeiten« spricht, die Untersuchung mithin der Streitsache selbst dienen kann, sieht der ihr entsprechende Art.34 der Charta vor, daß die Untersuchung lediglich feststellen dürfe, inwiefern die »Fortdauer der Streitigkeit...die Wahrung des Weltfriedens« gefährde. Allerdings ist diese subtile und kaum durchzuhaltende Aufgabenbegrenzung in der Praxis ohnehin nicht durchgeführt worden.

Besonders enttäuschend ist Ziff.6 über die Rolle des Generalse-kretärs. Satz 1 enthält eine Selbstverständlichkeit, Satz 2 ist wörtlich von Art.99 der Charta abgeschrieben, während die Sätze 3 und 4, obwohl Aufgaben des Generalsekretärs umreißend, die zwar genau so in die Charta nicht aufgenommen wurden, lediglich eine (zudem recht allgemeine) Umschreibung gänzlich unumstrittener Praxis darstellen, die sich ganz ohne Zwang auch aus Art.99 herleiten läßt.

Gerade auch an diesem Beispiel zeigt sich, daß der Charta-Ausschuß es nicht vermocht hat, innovative Mittel anzubieten, um auch innerhalb des Rahmens der Charta - also ohne diese formell abzuändern - hinzuwirken auf einen schlagkräftigeren Einsatz der UN-Organe bei der Streitschlichtung. So hat sich der in verschiedener Form vorgeschlagene Versuch, neue Handlungseinheiten zu schaffen, um diese entweder auf Adhoc-Basis oder auch ständig mit der Beilegung von Streitfällen zu betrauen, sich nicht durchsetzen können; ein matter Abglanz solcher Vorschläge, entleert bis zur Inhaltslosigkeit, ist Ziff.3c und d in Teil II der Deklaration. Aber etwa auch ein selbstständiges Recht von Sicherheitsrat und Generalsekretär, sich über Streitfälle durch Tatsachenermittlungs-Missionen oder ähnliche Mittel zu unterrichten, obwohl in einem der älteren Entwürfe enthalten, hat seinen Weg nicht in die Deklaration finden können. Im Falle des Generalsekretärs ist die Deklaration, insoweit es um dessen eigenständige, auch ohne Antrag auszuübenden Befugnisse bei der Streitschlichtung geht, sogar hinter bisher ständig angewandter (wenn auch sowjetischerseits nicht unangefochtener) Praxis⁷ zurückgeblieben. Gerade der Generalsekretär wäre wohl am besten dazu geeignet, als neutraler und mit großer persönlicher Autorität ausgestatteter Vermittler bei Streitfällen einzugreifen und deren friedliche Beilegung zu befördern; hinzu kommt, daß das UN-Sekretariat als monokratische, auf den Mann an der Spitze hin organisierte Behörde gegenüber jedem Kollektivorgan natürliche Vorteile besitzt, die sich in größerer Schlagkraft niederschlagen. Um diese Gegebenheiten zu nutzen, wäre es also angezeigt gewesen, die Stellung des Generalsekretärs gegenüber den durch politische Widersprüche in ihrer Wirksamkeit erheblich eingeschränkten Institutionen Generalversammlung und Sicherheitsrat zu verselbständigen und von deren Kontrolle zu entbinden. Ziff.6 (Satz 3 und 4) der Deklaration spricht aber nur von solchen Tätigkeiten des Generalsekretärs, die er auftragshalber ausführt, unterstreicht somit dessen Abhängigkeit. Man ist hier also genau den entgegengesetzten Weg gegangen, was zu der Befürchtung Anlaß geben muß, daß die Deklaration insoweit sich sogar ausgesprochen kontraproduktiv auswirken wird.

Insgesamt ist festzuhalten, daß die Deklaration im Hinblick auf eine Neuordnung der UN-Organe keinerlei Fortschritte erreichen konnte. Die oben bereits aus der Entwicklungsgeschichte des Charta-Ausschusses hergeleitete Skepsis wird daher in vollem Umfang bestätigt. Offensichtlich ist es gegenwärtig nicht möglich, auch nur ganz bescheidene Veränderungen der Struktur der Organisation zu erzielen, selbst wenn diese sich innerhalb des ja durchaus mit gewissen Interpretationsspielräumen versehenen Rahmens der Charta bewegen. Angesichts dieser Gegebenheiten muß aber die Frage erlaubt sein, ob man dann nicht besser daran täte, von der Abfassung derartiger, eine Weiterentwicklung in der Praxis eher hemmenden Resolutionen ganz abzusehen.

III. Die Manila-Deklaration und das Gewaltverbot

In ihrem ersten (allgemeineren) Teil hat die Manila-Deklaration sich auch Fragen des allgemeinen Friedenssicherungsrechts angenommen. Insoweit berührten die Arbeiten des Charta-Ausschusses eine Materie, die zum Gegenstand des >Sonderausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (im folgenden: Gewaltverzichtsausschuß) gehört. Dieser Ausschuß war durch Resolution 32/150 der Generalversammlung vom 19.Dezember 1977 ins Leben gerufen worden und befaßt sich vornehmlich mit einem sowjetischen Vertragsentwurf über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen. Allerdings hatte sich auch bei den Arbeiten des Gewaltverzichtsausschusses rasch ein grundlegender Dissens in der einzuschlagenden Vorgehensweise gezeigt. Insbesondere für westliche Staaten ist das Gewaltverbot der Charta die dem Ausschuß vorgegebene Prämisse, deren erneute Festschreibung in einem Vertrag überflüssig sei und den Daseinsgrund des Ausschusses zudem unterlaufe: dessen Aufgabe müsse vielmehr darin bestehen, eben jene Prämisse unterstellend, die Gründe und Folgen von deren Nichtbeachtung in der Staatenpraxis auszumachen. Angesichts dieses Patts war daher auch hier vorgeschlagen worden, dann wenigstens eine Resolution über die Streitbeilegung zu erarbeiten, womit also eine ganz ähnliche Wendung wie beim Charta-Ausschuß eingetreten wäre.

Dieser Disput zeigt, daß eine Fortentwicklung des Rechts auf diesem Gebiet zwei unterschiedliche Richtungen nehmen kann. Einerseits ließe sich das in der Charta niedergelegte materielle Gewaltverbot ausweiten; andererseit könnten aber auch die förmlichen Regeln über Verfahren zur Beseitigung einmal entstandener Konflikte ergänzt werden.

Untersucht man die Manila-Deklaration im Hinblick auf den ersten dieser beiden Gesichtspunkte, so zeigt sich rasch, daß auch hier über die Charta und andere, bereits bestehende Regelungen Hinausweisendes nicht auszumachen ist, wohl auch nicht angestrebt war. Dies ist schon durch den mehrfach im ersten Teil zu findenden Bezug auf die Charta sichergestellt (siehe Ziff.1, 3, 6, 7 in Teil I und den dritten Absatz des Schlußteils), der verhindert, daß die in den jeweiligen Bestimmungen niedergelegten Grundsätze eine der Charta widersprechende Interpretation erfahren können. Im übrigen ist aber auch eine Vorschrift wie die von Teil I. Ziff.13 ohne weiteres aus dem allgemeinen Gewaltverbot herleitbar, während Ziff.2 eine fast wörtliche Wiedergabe von Art.2 Abs.3 der Charta ist. Wieder andere Absätze verraten deutlich, daß bei den Verhandlungen im Ausschuß auch die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten⁸, (in Ziff.12 der Manila-Deklaration ausdrücklich erwähnt) Pate gestanden hat: hier sei auf die Ziffern 2, 3 und 8 in Teil I verwiesen, die alle mit wenigen Nuancierungen in Resolution 2625(XXV) wiederzufinden sind.

Bei der Suche nach Regeln über das zur Streitbeilegung zur Verfügung gestellte Instrumentarium stößt man vor allem auf

die Ziff.5 in Teil I, deren Katalog gegenüber dem des Art.33 der Charta sowie der Resolution 2625(XXV) lediglich um »gute Dienste« erweitert wurde. Im Charta-Ausschuß war verschiedentlich die Nichterwähnung dieses Instituts bedauert worden; seine Aufnahme in die Manila-Deklaration wird man aber angesichts des mindestens nach Jahrhunderten zu bemessenden Alters dieses ehrwürdigen völkerrechtlichen Streitschlichtungsverfahrens kaum als Erfolg verbuchen können. Die Bedeutung der in Ziff.5 bereits erwähnten, bei Konfliktfällen einzuschaltenden regionalen Organisationen wird in Ziff.6 besonders betont. Hier hat sich wohl die Erfahrung niedergeschlagen, daß solche Institutionen häufig mehr für die Bewältigung von Streitfällen haben erreichen können als die Weltorganisation. Damit ist diese Passage aber auch ein Eingeständnis des Mißerfolgs.

Wie gering der zwischen den Staaten auf diesem Feld zu erzielende Konsens ist, zeigt auch Ziff.9. Diese Bestimmung befaßt sich mit Streitschlichtungsregelungen, die bi- oder multilateral zwischen den Staaten entweder als selbständige Abkommen oder als Bestandteil anderer Verträge abgeschlossen werden. Es erwies sich als unmöglich, eine unbedingte Verpflichtung zum Abschluß solcher Verfahren in die Deklaration aufzunehmen, die sich daher in diesem Punkt auf eine bloße Aufforderung hat beschränken müssen. Mit den Maßstäben der Deklaration gemessen, ist es da schon als Erfolg zu werten, daß nicht — wie auch erörtert — diese Aufforderung sich lediglich auf zukünftig entstehende Streitfälle bezog.

Zusammenfassend ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Deklaration neue Wege zur Streitschlichtung nicht hat weisen können. In Vorschriften wie Ziff.6 oder 8 des I.Teils läßt sich eher eine gewisse Resignation hinsichtlich der Möglichkeiten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet feststellen. Tatsächlich wird man in Zukunft wohl noch stärker Fortschritte im Bereich der friedlichen Streitbeilegung auf regionaler Ebene zu suchen haben. Wie sich der Abschluß der Manila-Deklaration auf die Arbeit des Gewaltverzichtsausschusses auswirken wird. läßt sich noch nicht sagen. Durch die Deklaration ist aber wohl der zu erzielende Konsens für ein weltweit akzeptiertes Regelwerk über die Streitschlichtung erschöpft; für weitere kodifikatorische Arbeit dieses Ausschusses ist insoweit kein Raum mehr vorhanden. Ob dieser Umstand dazu beitragen wird, im Sinne der westlichen Position den Ausschuß von nutzlosen Versuchen, zusätzliche (und nur Bestehendes wiederholende) Abkommen auszuarbeiten, abzubringen und hinzuleiten auf Erörterungen über eine verbesserte Durchsetzung des Gewaltverbots, ist jedenfalls bei den bestehenden Gegensätzen zweifelhaft.

Anmerkungen

1 UN-Doc. A/Res/37/10 v.15.11.1982; Text: S.133ff. dieser Ausgabe.

2 Ausnahmen waren die Erhöhung der Mitgliederzahl einmal des Sicherheitsrats von 11 auf 15, zum anderen des Wirtschafts- und Sozialrats zunächst von 18 auf 27 (A/Res/1991A,B(XVII) v. 17.12. 1963; Text: VN 2/1964 S.80) und später auf 54 (A/Res/2847(XXVI) v. 20.12.1971). Diese Änderungen der Charta ließen aber die Position der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats im Kern unberührt.

3 Grundlegend zum Revisionsverfahren der Charta Ralph Zacklin, The Amendment of the Constitutive Instruments of the United Nations and Specialized Agencies, Leyden 1968; siehe auch Bengt Broms, The Special Committee on the Charter of the United Nations and the Strengthening of the Role of the Organisation, in: German Yearbook of International Law, Vol.20(1977), S.77ff.

4 Ausführlich zum Hintergrund Hans G. Petersmann, Die Revision der Charta der Vereinten Nationen, VN 4/1976 S.108ff.

5 Die verschiedenen Entwürfe sind nachzulesen im Bericht des Sonderausschusses, UN-Doc. A/35/33, S.63ff. Die Berichte dieses Gremiums erscheinen jeweils als Beilage (Supplement) Nr.33 der Offiziellen Protokolle der Generalversammlung.

ralversammlung.
6 Siehe Rüdiger Wolfrum, Streitschlichtung, in: R.Wolfrum/N.J.Prill/J.A. Brückner (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, München 1977, S.430ff (S.436) mit weiteren Nachweisen, und Repertory of Practice of United Nations Organs, Suppl. No.4, Vol.I, S.197.

7 Zu Beispielen siehe Repertory of Practice of United Nations Organs, Suppl. No.2, Vol.II, Art.98 Ziff.275ff.; Suppl. No.3, Vol.IV, Art.98 Ziff.398ff. und Ziff.671ff.

8 UN-Doc. A/Res/2625(XXV) v. 24.10.1970; Text: VN 4/1978 S.138ff.